



**RITTERHAUS-VEREINIGUNG
ÜRIKON-STÄFA**

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Ritterhaus-Vereinigung Ürikon-Stäfa» besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Stäfa.

Art. 2

Der Zweck der Ritterhaus-Vereinigung Ürikon-Stäfa ist die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung historischer Bauten in Ürikon und Stäfa.

Die Ritterhaus-Vereinigung Ürikon-Stäfa ist Eigentümerin von Ritterhaus, Kapelle, Burgstall und der Blumenhalde samt Umschwung. Sie betrachtet diese einmalige Gebäudegruppe als das wichtigste identifikationsstiftende Element für den Ortsteil Ürikon. Sie stellt die Bauten der Öffentlichkeit und Privaten als Infrastruktur zur Verfügung und leistet damit einen wichtigen Beitrag an das Gemeindeleben. Vorstand, Vereinsmitglieder und ortsansässige Vereine können in der Benutzung bevorzugt werden. Der Gebäudeunterhalt der Liegenschaften erfolgt nach denkmalpflegerischen und nachhaltigen Kriterien.

Die Ritterhaus-Vereinigung kann weitere historische Liegenschaften in Ürikon und Stäfa übernehmen. Die Ritterhaus-Vereinigung unterstützt gleichgerichtete Bestrebungen ähnlicher Institutionen in der Schweiz und das kulturelle Leben am Zürichsee.

Art. 3

Der Verein veröffentlicht über seine Tätigkeit einen Bericht, den er seinen Mitgliedern unentgeltlich zuschickt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein nimmt natürliche Personen und juristische Personen durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder auf. Ein Austritt aus dem Verein kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Art. 5

Die Jahresbeiträge sowie die Beiträge auf Lebenszeit werden für alle Mitgliedschaftskategorien (Einzel-, Paar- und Institutionsmitgliedschaft) von der Hauptversammlung festgelegt und jährlich neu bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes des Vereines ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung (Hauptversammlung), der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt, muss aber auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder auch jederzeit sonst einberufen werden können. Die Traktandenliste muss mit der Einladung den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher zugeschickt werden. Einladungen und Traktandenlisten können den Mitgliedern per Post oder, sofern das Mitglied zugestimmt hat, elektronisch zugestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden (ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung). Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung sind

mindestens acht Wochen vorher dem Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden ebenfalls auf die Traktandenliste gesetzt.

Art. 9

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
2. Die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Änderung der Statuten.
6. Die Auflösung des Vereins.

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abstimmenden. Für eine Vereinsauflösung ist die schriftliche Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Natürliche Personen und juristische Personen zählen mit je einer Stimme in der Hauptversammlung.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung gewählt sind. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der Hauptversammlung und endet mit der ordentlichen Hauptversammlung nach Ablauf der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Der Vorstand sucht die enge Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden, den lokalen Vereinen und Interessengruppen, sowie der kantonalen Baudirektion und allfälligen weiteren, von der Hauptversammlung zu bestimmende Organisationen.

Art. 11a

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt, zu allen traktandierten Geschäften Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Betriebsleitung für einzelne Traktanden von der Sitzung ausschliessen, insbesondere bei personellen Fragestellungen rund um die Betriebsleitung.

Art. 12

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein, besorgt die laufende Verwaltung und ist zuständig für die Rechtsgeschäfte der Liegenschaften. Er beschliesst über das Jahresbudget. Seine Beschlüsse kommen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Das Präsidium, ersatzweise das Vizepräsidium, vertreten den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv zu zweien geführt: Durch ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam mit dem Aktuariat oder der Kassenführung. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium diese Funktion, sofern kein Co-Präsidium besteht.

IV. Haushalt

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erträgen aus Mitgliedschaften, Vereinsanlässen und Liegenschaften, sowie Spenden, Legate und öffentlichen Beiträgen. Die Jahresrechnung schliesst jeweils mit Ende Jahr ab und wird durch die Kassenführung bis 31. März des darauffolgenden Jahres dem Vorstand unterbreitet.

V. Auflösung des Vereins

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine schweizerische Institution mit ähnlichem Zweck des Heimatschutzes, mit der Auflage, die historischen Bauten zu erhalten und in ähnlicher Weise weiter zu betreiben.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Juni 2026 genehmigt.

10.9.07/Mv./Rev. 20.9.07/Rev.26.3.08/Rev.4.4.08/Rev.3.12.08/Rev.13.6.09/Rev.12.6.26